

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an dem Bahnbetriebsgelände im Bereich der Gabelsbergerstraße

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der stillgelegten Bahnbetriebsanlagen zwischen Fabrikstraße und Gabelsbergerstraße sowie nordöstlich der Hötensleber Straße steht der Stadt Schöningen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das besondere Verkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Schöningen

Flur 22, Flurstücke 69/17 und 70/4, Flur 24, Flurstück 6/15.

Für die Angaben der Flurstücke gilt der Stand vom 03. März 1997.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt 13 des LK HE vom 27.03.1997